

Angaben zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 AktG

1. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gem. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gem. § 126 Abs. 1 AktG können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Ein solcher Antrag muss mit dem Namen des Aktionärs und einer Begründung versehen sein und schriftlich an die folgende Adresse gerichtet werden:

Douglas Holding AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 21027298

Gegenanträge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum 8. März 2011, 24:00 Uhr unter der vorstehend angegebenen Adresse eingehen, werden zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter „www.dhag-hv.com“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

Die Gesellschaft ist in bestimmten Fällen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag sowie dessen Begründung im Internet zugänglich zu machen. Dies ist gem. § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG der Fall,

- wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält,
- ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der DOUGLAS HOLDING AG nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zumindest zu zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der 20. Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen wird und sich nicht vertreten lassen wird, oder

- der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrages braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Aktionär hat die Argumente für seinen Gegenantrag daher in der erforderlichen Kürze darzulegen. Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre jeweiligen Begründungen zusammenzufassen, falls mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge gestellt haben sollten.

Gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschl. der angegebenen Adresse) entsprechend für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers (TOP 7) mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Wahlvorschläge von Aktionären muss der Vorstand, außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG (Angabe des Namens, des ausgeübten Berufs und des Wohnort des vorgeschlagenen Prüfers) enthalten.

Ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag kann auch dann noch in der Hauptversammlung gestellt werden, wenn er der Gesellschaft nicht zuvor innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG zugesandt wurde. Ein bereits zuvor der Gesellschaft übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag muss in der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden, auch dann, wenn er vorher zugänglich gemacht wurde.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG

Gem. § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder dem anteiligen Betrag von 500 TEUR erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Da der anteilige Betrag von 500 TEUR bei der DOUGLAS HOLDING AG niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, reicht der anteilige Betrag von 500 TEUR insofern aus. Jeder neue Gegenstand muss mit einer entsprechenden Begründung oder einer Beschlussvorlage versehen sein. Der betreffende Aktionär hat nachzuweisen, dass er seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, das heißt mindestens seit dem 23. Dezember 2010, Inhaber der Aktien ist. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, als bis spätestens zum 20. Februar 2011 (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugegangen sein:

DOUGLAS HOLDING AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 21027298

3. Auskunftsrecht der Aktionäre

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann in der Hauptversammlung jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen ist in deutscher Sprache vorzubringen. Die gewünschte Auskunft muss ein wesentliches Element für die sachgemäße Beurteilung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung bilden. Maßgeblich ist insoweit der Standpunkt eines „objektiv denkenden Aktionärs“, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kennt. Die Auskunftspflicht des Vorstandes erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Angelegenheiten verbundener Unternehmen unterliegen der Auskunftspflicht, wenn sie wegen ihrer Bedeutung zu Angelegenheiten der Gesellschaft selbst werden.

Unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 AktG kann der Vorstand von der Beantwortung einzelner Fragen absehen:

- Soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (insbesondere ist der Vorsitzende der Versammlung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, dass Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken);
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Aushang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen wird;
- soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernanlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung nicht erforderlich ist, es sei denn, es handelt sich um Auskünfte im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung gem. § 131 Abs. 4 Satz 3 AktG.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.